

# Tarifordnung für den Hort

Verein "Kinderstube Puchenau"  
ZVR-Zahl: 029228616



## Arbeitsjahr 2025/2026

### I. Beitrittsgebühr

Mit Aufnahme eines Kindes in den Hort "Kinderstube Puchenau" ist ein Beitritt der Eltern in den Verein "Kinderstube Puchenau" verbunden. Für diesen ist eine Beitrittsgebühr von 35,00 Euro zu überweisen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der Kinder.

### II. Höhe des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrags richtet sich nach den Bestimmungen des Oö Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung, wobei folgende Rahmenbedingungen festgelegt werden:

1. Die Höhe des Elternbeitrags beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. Der Höchstbeitrag beträgt 180,00 Euro.
2. Für das zweite oder weitere Kind(er) einer Familie wird je Kind ein Abschlag von 20 % des Elternbeitrages festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine zu bezahlende Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
3. Der Mindestbeitrag beträgt 51,00 Euro. Dieser kann vom Vorstand aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
4. Die Indexanpassung erfolgt gemäß § 4 der Oö. Elternbeitragsverordnung.
5. Unabhängig vom gewählten Tarif werden zusätzlich zum Elternbeitrag 5,00 Euro je Kind und Monat als Jausen- und Materialbeitrag eingezogen.

### III. Zwei- und Drei-Tagestarif

1. Für die Inanspruchnahme des Hortes an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt II.1. berechneten Betrages. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. (Somit beträgt der Mindestbeitrag für den Drei-Tagestarif 36,00 Euro und der Höchstbeitrag 126,00 Euro.)
2. Für die Inanspruchnahme des Hortes an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt II.1. berechneten Betrages. Der Betrag ist nach mathematischen

Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. (Somit beträgt der Mindestbeitrag für den Zwei-Tagestarif 26,00 Euro und der Höchstbeitrag 90,00 Euro.)

3. Die Anmeldung erfolgt für fix festgelegte Wochentage und ist für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es besteht kein unterjähriger Anspruch auf Änderung der Tage bzw. des Tarifes. Im dringenden Bedarfsfall, wie z.B. aufgrund sozialer Umstände, ist eine Änderungsmöglichkeit jedoch nicht ausgeschlossen und wird durch den Hort geprüft. Sollte die Tarifvariante bei Erhebung durch den Hort nicht fristgerecht gemeldet werden, wird automatisch der Voll-Tarif angewendet.
4. In schulfreien Zeiten (Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien) kann nach Möglichkeit und Prüfung durch den Hort das Kind für weitere Wochentage angemeldet werden. Für jeden zusätzlichen Tag wird ein Beitrag von 15,00 Euro zuzüglich der jeweiligen Ausflugskosten eingehoben. Nach erfolgter Anmeldung können kurzfristige Ausfälle nicht berücksichtigt und die Kosten nicht rückerstattet werden.

#### **IV. Nachweis des Familieneinkommens**

1. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. Juni nach, ist für das folgende Arbeitsjahr der Höchstbeitrag zu zahlen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Hortleitung sämtliche Belege in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.
2. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben. Bei Bekanntgabe bis zum 15. eines Monats findet die Änderung im folgenden, ansonsten im zweitfolgenden Monat Berücksichtigung.

#### **V. Zahlungsmodalität**

Der Elternbeitrag wird 11-mal mittels Lastschrift zum 5. des Monats eingezogen.